



## **Reglement für die Kulturehrungen (S 118)**

### **1. Einleitung**

- 1.1. Die folgenden Punkte sind bei der Auswahl, Organisation und Durchführung von Kulturehrungen zu beachten.

### **2. Voraussetzungen für die Ehrungen**

- 2.1. Personen, Gruppen, Institutionen, welche sich durch ausserordentliche Leistungen in Sachen Kultur ausgezeichnet haben.
- 2.2. Künstlerinnen und Künstler, welche in Selzach wohnen und vom kantonalen Kuratorium ausgezeichnet wurden.
- 2.3. Personen, welche sich über längere Zeit speziell für die Kultur eingesetzt haben und in Selzach wohnen.

### **3. Zuständigkeit**

- 3.1. Die Auswahl der zu ehrenden Künstlerinnen und Künstler nimmt die Kulturkommission vor. Weitere Vorschläge können der Kulturkommission durch die Bevölkerung unterbreitet werden.  
Die Kulturkommission ist abschliessend für die Auszeichnung zuständig.

### **4. Organisation und Durchführung**

- 4.1. Die Organisation und die Vornahme der Ehrungen obliegen der Kulturkommission.
- 4.2. Die Ehrungen werden nach Bedarf durchgeführt.
- 4.3. Jeder Künstler erhält ein Präsent und eine Urkunde. Die Präsenten werden durch die Kulturkommission bestimmt.
- 4.4. Die zu ehrenden Künstler, der Gemeinderat und die Mitglieder der Kulturkommission werden persönlich eingeladen. Die Bevölkerung ist mittels Publikation zur Teilnahme an den Anlässen einzuladen.

### **5. Inkrafttreten**

- 5.1. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. März 1994 und tritt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 8. Juli.2010

## **EINWOHNERGEMEINDE SELZACH**